



**Gewerkschaft der Polizei**  
Landesbezirk Schleswig-Holstein  
Regionalgruppe Justizvollzug



# Der Schlüssel

Ein informatives und kritisches Informationsblatt der  
GdP Regionalgruppe Justizvollzug

Nr. 5/2020

**„Wegschließen – und zwar für immer“? Der gefährliche  
Boom der Sicherungsverwahrung**



*Foto: © uni-thübingen*

Buchauszug von Prof. Dr. Jörg Kinzig,  
Direktor des Instituts für Kriminologie Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht

**Juli 2020**

**Impressum**

**Herausgeber:** Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug  
**V. i. S. d. P. :** Thorsten Schwarzstock, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,  
Faeschstraße 8-12, 24116 Kiel  
[thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de](mailto:thorsten.schwarzstock@jvaki.landsh.de) oder [der-schluessel@gmx.de](mailto:der-schluessel@gmx.de)  
Tel.: 0431-6796.141, mobil: 0151-50371905, Fax 0431-6796.120 (dienstl.)

**Redaktion:** Der Vorstand: Thorsten Schwarzstock, Andy Storch, Jens-Peter Stürck,  
Jan Volstorf, Torben Klopsch

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

Buchauszug von Jörg Kinzig „Wegschließen – und zwar für immer“	3-5
Belastung 2-Schicht-Modell	6-7
Personalien - Wir gratulieren	7
GdP-Vertrauensleute NMS beklagen Stundenwahnsinn in der Corona-Krise	8-9
Thema Besoldung: Beamte müssen Bezügemittelungen gründlich prüfen	10
Minister empfängt GdP-Vertreter	11

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Die Ausgabe erscheint nur online und ist im Internet unter [https://www.gdp.de/gdp/gdpsh.nsf/id/DE\\_Regionalgruppe\\_Justizvollzug](https://www.gdp.de/gdp/gdpsh.nsf/id/DE_Regionalgruppe_Justizvollzug) abrufbar.

# Buchauszug von Jörg Kinzig

## „Wegschließen - und zwar für immer“? Der gefährliche Boom der Sicherungsverwahrung

- FOCUS-Online-Gastautor Jörg Kinzig



Die „Sicherungsverwahrung“ ist eine deutsche Besonderheit: Strafgefangene können nach Verbüßen ihrer Haft weiter hinter Gittern gehalten werden, ohne erneuten Prozess, sofern sie als „gefährlich“ gelten. In seinem neuen Buch „Noch im Namen des Volkes?“ schreibt jetzt der renommierte Kriminologe Jörg Kinzig: Der Rechtsstaat zahlt einen hohen Preis für ein Mittel, das womöglich nicht mal wirkt. FOCUS Online veröffentlicht einen gekürzten Auszug aus dem Buch.

Die Schwierigkeiten bei der Sicherungsverwahrung beginnen bereits mit dem Namen: Während das Strafgesetzbuch eindeutig von der Sicherungsverwahrung spricht, machen die meisten Medien – bis hin zur Tagesschau – regelmäßig fälschlich eine Sicherheitsverwahrung daraus. Dahinter verbirgt sich wohl eine Freudsche Fehlleistung. Offensichtlich verspricht man sich durch dieses Rechtsinstitut die Herstellung einer gesamtgesellschaftlichen Sicherheit vor dem Verbrechen. (...)

Als ich meine Arbeit Anfang der 1990er Jahre begann, stand die Sicherungsverwahrung – das mag man heute kaum noch für möglich halten – kurz vor ihrer Abschaffung. Die Zahl der Sicherungsverwahrten in den deutschen Gefängnissen war auf unter 200 gesunken, die jährlichen Anordnungen waren unter 30 gefallen. Im Bundestag lagen Anträge vor, mit denen die Entfernung dieser Maßregel aus dem Strafgesetzbuch gefordert wurde. In wissenschaftlichen Artikeln wurde gefragt, ob die Sicherungsverwahrung im Sterben liege.

### Der Boom der Sicherungsverwahrung

Die kriminalpolitische Einschätzung der Leistungsfähigkeit dieses scharfen Schwerts des Strafrechts änderte sich dann in den Jahren 1996 und 1997 dramatisch. Nach zwei aufsehenerregenden Tötungsdelikten an Kindern durch vorbestrafte Sexualstraftäter wurde immer wieder die Frage gestellt, ob man diese Delikte nicht durch eine frühzeitige Inhaftierung der betreffenden Personen hätte verhindern können. Ab dieser Zeit boomte die Sicherungsverwahrung. (...)

### Über den Autor

Jörg Kinzig (geb. 20. Dezember 1962 in Mannheim) ist ein deutscher Kriminologe und Strafrechtswissenschaftler. Seit 2011 ist er Direktor des Instituts für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

Kinzig ist der Autor mehrerer Bücher. In seinem neuesten Buch „Noch im Namen des Volkes?“ analysiert er die aktuelle Kriminalitätsentwicklung und geht der oft vertretenen Meinung nach, Deutschland habe eine „Kuscheljustiz“. Kinzig ist verheiratet, Vater dreier Kinder und lebt in Tübingen.

Der Sicherungsverwahrte bleibt nach den Buchstaben des Gesetzes (§67d Abs. 2 S. 1 StGB) so lange im Gefängnis inhaftiert, bis „zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.“ Für eine Entscheidung über eine Entlassung ist also ein Blick in die Zukunft in Form einer Kriminalprognose erforderlich. Kann man sagen, dass dieser Mensch keine schweren Straftaten mehr begehen wird? Und wenn eine solche

- weiter Seite 4 -

Einschätzung überhaupt annähernd möglich ist: Wie sicher muss man sich für dieses Urteil sein? Oder sollte der Satz gelten, den der frühere sozialdemokratische Bundeskanzler Gerhard Schröder im Jahr 2001 publikumswirksam in der „Bild am Sonntag“ verkündet hatte: In derartigen Fällen dürfe es „nur eine Lösung geben: Wegschließen – und zwar für immer!“? (...)

Die Sicherungsverwahrung wies von Beginn an zwei Geburtsfehler auf. Obwohl kein originär faschistisches Gedankengut, wurde sie erst in nationalsozialistischer Zeit im Jahr 1934 durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung in das Strafgesetzbuch eingefügt.

Dieser Makel ist auch ein Grund, warum nur wenige europäische Staaten eine Sicherungsverwahrung nach deutscher Machart kennen. Schwerer wog der zweite Geburtsfehler. Obwohl keine Strafe, sondern nur schuldunabhängige Maßregel, unterschied sich ihr Vollzug jahrzehntelang nicht von dem der Freiheitsstrafe. Noch bis in die 2010er Jahre hinein galt das (nicht ganz ernst gemeinte, aber im Wesentlichen zutreffende) Bonmot, der einzige praktische Unterschied zwischen Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung bestehe darin, dass vor Antritt der Maßregel das Schild über der Zellentür gewechselt werde: Statt zuvor „Freiheitsstrafe“ stehe nun „Sicherungsverwahrung“ darauf.

Lange Zeit konnte die Sicherungsverwahrung nur zusammen mit dem Urteil über die Straftat angeordnet werden. Anfang der 2000er Jahre verfielen Kriminalpolitiker fast aller Parteien dann auf folgende, auf den ersten Blick bestechende Idee: Wie wäre es, wenn man auch diejenigen Strafgefangenen – nachträglich – in Sicherungsverwahrung nehmen könnte, die kurz vor Ende ihrer Freiheitsstrafe – und damit vor ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug – stünden, aber noch als gefährlich anzusehen seien? Damit war die nachträgliche Sicherungsverwahrung geboren, die im Jahr 2004 Einzug ins Strafgesetzbuch fand.

## Das Straßburger Stoppsignal

Zahlreiche mahnende Worte von Strafrechtswissenschaftlern und Kriminologen, die mit diesem neuen Konzept verbundene rückwirkende Inhaftierung verstoße gegen Grund- und Menschenrechte, die auch jedem Sicherungsverwahrten zustehen, wurden in den Wind geschlagen. Schließlich war es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, der die Bundesrepublik an ihre Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention erinnern musste. Er entschied im Jahr 2009, nachträgliche Formen der Sicherungsverwahrung verstießen unter anderem gegen den Grundsatz, dass eine Strafe nicht rückwirkend angeordnet oder verlängert werden dürfe. (...)



Privat Der Kriminologe und Strafrechtswissenschaftler Jörg Kinzig

Dieses Urteil wirkte wie ein Paukenschlag. Binnen weniger Monate mussten Dutzende vermeintlich hochgefährlicher, aber nunmehr zu Unrecht inhaftierter Straftäter aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden. Viele von ihnen wurden unter einem teilweise hysterischen medialen Begleiterscheinungen rund um die Uhr von Scharen von Polizeibeamten überwacht. Aus einer stationären wurde nicht selten eine Art mobiler Sicherungsverwahrung. Ich erinnere mich noch gut, wie zu dieser Zeit einer dieser entlassenen Ex-Verwahrten bei einem meiner Vorträge, umringt von Polizeibeamten, an der Universität Freiburg auftauchte und mich ansprach. Eine bizarre Situation!

Nach allem, was man weiß, wurden alle diese umfangreichen Überwachungsmaßnahmen mit der Zeit sukzessive beendet. Von den wegen des Straßburger Urteils sozusagen „Knall auf Fall“ entlassenen Sicherungsverwahrten wurde lediglich ein kleiner Teil rückfällig; nur sehr wenige darunter in einem schwereren Ausmaß.

Ganz allgemein geht man aufgrund verschiedener Untersuchungen davon aus, dass die Gefährlichkeit von Straftätern deutlich überschätzt wird. Auch wenn sich genaue Zahlen dazu nicht ermitteln lassen: Es ist plausibel zu vermuten, dass sich unter fünf Sicherungsverwahrten, die man für gefährlich hält, höchstens einer befindet, der, entließe man ihn aus der Unterbringung, tatsächlich schwer rückfällig würde. Das große Dilemma: Man weiß nicht, wer genau von den fünf! (...)

## Auf der Suche nach der Gefährlichkeit

(...) Schon allein der große mediale und öffentliche Druck im Fall eines etwaigen Rückfalls befördert, durchaus nachvollziehbar, ein intensiviertes Sicherheitsdenken aller Entscheidungsträger. Denn wird ein Antrag eines Sicherungsverwahrten auf Hafterleichterungen oder gar auf eine Entlassung abgelehnt, passiert im wahrsten Sinne des Wortes: nichts. Der Betreffende bleibt inhaftiert; Gerichte und die sie beratenden Sachverständigen sind auf der sicheren Seite. Erfolgt dagegen nach einer Entlassung ein schwerer Rückfall, bedeutet das den „worst case“: Für den Rückfalltäter, für das für die Entscheidung verantwortliche Gericht und die von ihm zugezogenen Sachverständigen und natürlich auch und in erster Linie für das konkrete Opfer.

Insgesamt ist die Sicherungsverwahrung ein schwieriger Balanceakt zwischen dem Recht der Gesellschaft, vor schweren Straftaten hinreichend geschützt zu werden, und dem Recht des (ehemaligen) Straftäters, nach Verbüßung seiner Schuld auch tatsächlich, wenn auch häufig unter strengen Auflagen, wieder in die Gesellschaft entlassen zu werden. Wer in diesem Spannungsfeld für das Prinzip „Im Zweifel für die Sicherheit“ eintritt, muss sich im Klaren darüber sein, dass den Preis für diese Strategie die tatsächlich Ungefährlichen zahlen, die – es sei an dieser Stelle noch einmal betont – schuldlos weiter inhaftiert bleiben. (...)

Ärgerlich und unehrlich ist es, wenn von der Politik und in der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang der Eindruck erweckt wird, dass man bei straffällig gewordenen Personen genau bestimmen könne, ob und wenn ja wie schwer sie wieder rückfällig werden. Das ist trotz aller Fortschritte in der Prognoseforschung unverändert nicht der Fall. (...)

Dessen ungeachtet hat sich die Zahl der in Sicherungsverwahrung Einsitzenden seit Mitte der 1990er Jahre mehr als verdreifacht. Befanden sich 1995 nur 183 Personen in Sicherungsverwahrung, waren es zuletzt, am 31.03.2018, deren 566. Davon, dass „die Politik“ oder „die Justiz“ zu lax seien, kann also ausweislich dieser Zahlen keine Rede sein. Ob die Strategie der Ausweitung der Sicherungsverwahrung am Ende zu einem tatsächlichen oder wenigstens zu einem gefühlten Zugewinn an Sicherheit geführt hat, steht freilich auf einem ganz anderen Blatt.

*Quelle: FOCUS Online vom 02.05.2020*

Mit bestem Dank an Prof. Dr. Kinzig für die Freigabe zur Veröffentlichung

# Belastung 2-Schicht-Modell

## Aus der Sicht eines AVD-Beamten

In der Theorie klingt die Regelung „2 x 12 Stunden Dienst und im Anschluss 2 Tage frei“ toll. Nach nunmehr jedoch 10 Wochen Pandemiebetrieb laufen alle Beteiligten auf dem Zahnfleisch. Ein Perspektivwechsel:

*„12-Stunden-Dienste bedeuten nicht, dass ich mich morgens um 06:00 Uhr auf meinen Bürostuhl setze, die Füße hochlege und sie erst wieder vom Tisch nehme, wenn der Feierabend um 18:00 Uhr eingeläutet wird.*

*12-Stunden-Dienst bedeutet Akkordarbeit. Bedeutet, dass ich neben Lebendkontrolle, Kostausgabe und der Grundversorgung der Gefangenen auch noch mehrere Freistunden hintereinander beaufsichtigen muss. Hinzu kommen durchzuführende Skype-Kontakte der Gefangenen, die während der Pandemiezeit die persönlichen Besuchskontakte mit der Familie ersetzen sollen und deswegen auf keinen Fall ausfallen können. Die Gerichts- und Arztvorfürungen sind in dieser Zeit nicht ausgesetzt und müssen ebenfalls erledigt werden!*

*Und was ist mit den Krankenhausbewachungen? Kaum leistbar für jemanden, der nur zwei Hände (oder Beine) hat! Und wir sind permanent unterbesetzt! Personalersatz ist regelmäßig anstaltsweit nicht zu bekommen. Am Ende eines 12-Stunden-Dienstes zeigt mein Schrittzähler immer zwischen 12.000 und 14.000 Schritte an. Wegen der pandemiebedingten Einschlusszeiten ist es kaum möglich, zwischendurch etwas zu essen oder zu trinken, da die Gefangenen beinahe im Minutentakt „auf Fahne gehen“. Da in den Hafthäusern, wenn überhaupt, gerade einmal die personelle Mindestbesetzung erreicht wird, bedeutet das ebenfalls, dass die Platzgebundenheit auf der Abteilung in vielen Fällen nicht zu garantieren war oder ist.*

*Das Ganze erinnert mich an ein Theaterstück ohne Drehbuch. Und Vorfälle, mit denen wir bereits „im normalen Haftalltag“ konfrontiert sind, stehen wir auch in dieser Situation gegenüber: Bei einem Haftraumbrand hofft man, dass überhaupt noch ausreichend Unterstützung in der Anstalt vorhanden ist, die herbei geeilt kommen kann. Und ganz ehrlich: Wenn so ein Vorfall am späten Nachmittag passiert, nachdem man bereits 10 Stunden Dienst hinter sich und auch 11.000 Schritte auf seiner Uhr hat, hofft man selbst auch, möglichst mit allen Sinnen reagieren zu können.*

*Am Ende des zweiten Tages lege ich völlig erschöpft meinen Schlüssel ins Fach – und habe noch eine Dreiviertelstunde Fahrt vor mir. Wenn ich dann zuhause angekommen bin, hänge ich total in den Seilen.*

*Nach 2 x 12 Stunden Dienst stehe ich meiner Familie am dritten Tag nicht zur Verfügung, gehe nicht mit meinen Kindern an den Strand und auch nicht mit meiner Frau essen. Ich schlafe. Ich esse. Ich bin gereizt und will meine Ruhe. Am vierten Tag merke ich, wie langsam die Lebensgeister zurückkehren –gedanklich muss ich mich aber schon wieder darauf vorbereiten, am nächsten Morgen um 04:00 Uhr aufzustehen und mich auf den Weg zur nächsten 12-Stunden-Schicht zu*



Foto: © Hendrik Meints / pixelio.de

*machen. Und das monatelang. Das ist eine Belastungsprobe nicht nur für die Kollegialität und den Zusammenhalt hier vor Ort, sondern insbesondere für meine Familie, die all das täglich mittragen muss – ungefragt und ungewollt. Sport? Fehlanzeige! Freizeit? Fehlanzeige! Home-Schooling der Kinder? Geht nicht. Der Akku ist leer. All das bleibt an meinem Ehepartner hängen.“*

Wenn man sich die Situation der Kolleginnen und Kollegen vor Augen führt, fragt man sich unweigerlich: Warum gelingt es kaum noch, die Mindestbesetzung in den Häusern sicher zu stellen? Wo sind die Kolleginnen und Kollegen? In der Summe ist zumindest in der JVA Neumünster der Krankenstand während der Pandemiezeit gesunken. Vergessen wird jedoch folgendes: Die Abteilung D1 war bis zur Schaffung der Quarantäneabteilung D1 nicht belegt. Die Abteilung D3 hatte zum Schluss einen Personalstamm von 8 Mitarbeiter\*innen. Seitdem auch D3 zur Quarantäneabteilung umfunktionierte, verrichten insgesamt 18 Mitarbeiter\*innen dort ihren Dienst – 10 davon wurden aus allen anderen Bereichen der Anstalt abgezogen und fehlen dort natürlich im Tagesbetrieb.

Nicht zu vergessen sind an dieser Stelle auch die Risikopatienten, deren Anzahl ebenfalls ins Gewicht fällt. Wenn in der Summe also ca. 10 % der Mitarbeiter\*innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes für den Normalbetrieb in der Anstalt nicht zur Verfügung stehen – und in diese Zahl sind die „normal Kranken“ noch nicht mit einkalkuliert – erklären sich die 14.000 Schritte auf der Uhr.

Ist nach der Rückkehr zum 3-Schicht-Modell mit einer Besserung zu rechnen? NEIN. Denn die Quarantäneabteilungen sind von dieser Regelung ausgenommen und auch die Rückkehr der Risikopatienten ist noch nicht in trockenen Tüchern. Und dann steht ja auch noch der Jahresurlaub an... Es bleibt lediglich zu hoffen, dass wir weiterhin vom Durchhaltevermögen der noch Gesunden profitieren können.

#### Dazu die GdP Regionalgruppe Justizvollzug:

Die Maßnahmen des Vollzuges zur Verhinderung einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 haben sich als wirkungsvoll erwiesen. Es gab keine Covid-19-Erkrankungen unter den Inhaftierten und nur eine bei den Bediensteten. Im Falle einer nicht auszuschließenden „2. Welle“ aber bitte keine Wiederholung der 12-Stunden-Schichten. Da müssen andere Lösungen her.



## Wir gratulieren ...

... der Kollegin *Dr. Silvia Müller (MJEV)* zur Ernennung zur Oberregierungs-rätin.



Foto: © Claudia Hautumm / pixelio.de

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nur die Kolleginnen und Kollegen erwähnen konnten, die uns von den Vertrauensleuten der Anstalten rechtzeitig gemeldet wurden.

# GdP-Vertrauensleute der JVA Neumünster beklagen Stundenwahnsinn in der Corona-Krise

**25.03.2020** Vom Verwaltungsdienstleiter der JVA Neumünster wird bekannt gegeben, dass ab dem 26.03.2020 für zunächst einen nicht näher bestimmbaren Zeitraum 12-Stunden-Dienste versehen werden müssen.

Die größte Erwartung hierbei sei, dass im Wechsel zweimal 12-Stunden Dienst und darauf zwei Tage frei, die größten Erfolgsaussichten gesehen würden, ein stabiles und sinnvolles Model umsetzen zu können.

Gleichzeitig wird darüber informiert, dass der jeweilige Stundenstand der Kolleginnen und Kollegen ab 00:00 Uhr dokumentiert würde und im Falle einer weiteren Regelung zur Anrechenbarkeit von z. B. Bereitschaftsstunden, „zu gegebener Zeit die zulässigen Korrekturen“ veranlasst würden. Es erfolgt noch der Appell seitens des Verwaltungsdienstleiters *„Bitte vertrauen Sie darauf, dass ich dieses Thema im Blick behalten werde und Sie informiere, sobald es etwas Neues gibt.“*

Es wird abschließend darauf aufmerksam gemacht, dass der Vollzugsdienstleiter *„eine übergeordnete zentrale Dienstplanung und auch die Verantwortung hierfür übernehmen“* werde. Dies sei unabdingbar, um den Dienstbetrieb geordnet sicher zu stellen. Die zentrale Dienstplanverantwortung war somit gesetzt.

Es wurde bereits zu diesem Zeitpunkt seitens unserer Kolleginnen und Kollegen wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass eine klare und eindeutige Regelung hinsichtlich der Stundenkonten vor Ort erarbeitet werden müsse, da davon auszugehen sei, dass es diesbezüglich schnell Unruhe geben werde. Es entstand jedoch frühzeitig der Eindruck, dass diese wiederholten Appelle ungehört verhallten. Auf einen entsprechenden Erlass aus der Aufsichtsbehörde wartete man vergeblich.

Für **Anfang Mai**, fünf Wochen nach dem „Start des Pandemie-Modus“, wurde vom Verwaltungsdienstleiter zu einer Dienstplaner-

Besprechung geladen, in der seitens der beteiligten Dienstplanschreiber und Dienstplanverantwortlichen noch einmal der Wunsch nach einer klaren Vorgabe durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Stundenkonten formuliert wurde. Der Verwaltungsdienstleiter merkte in diesem Zusammenhang an, dass es noch keine klare und eindeutige Regelung gebe, wie mit den unausgeglichenen Stundenkonten, die durch die Pandemie entstanden sind, zu verfahren sei – die Anstalt aber organisatorisch auf ausgeglichene Stundenkonten hinzuwirken habe. Auf einen entsprechenden Erlass wartete man immer noch vergeblich.

Es kam, wie es kommen musste: Trotz zentraler Dienstplanung entstand ein deutliches Ungleichgewicht innerhalb der Dienststelle zwischen Kolleginnen und Kollegen, die seit dem 26.03.2020 regelmäßig im Turnus 2 Tage Dienst – 2 Tage frei ihren Dienst verrichten können / müssen / dürfen und Kolleginnen und Kollegen, die sich 1 Tag im Dienst befinden und anschließend für 10 Tage nicht zum Dienst eingeteilt sind. Die Problematik wurde erneut den Verantwortlichen vorgetragen, als Reaktion wurden allerdings nur Beschwichtigungsversuche und Verweise auf die Aufsichtsbehörde geerntet.

Weitere drei Wochen passierte nichts. Die Kolleginnen und Kollegen verrichteten weiterhin ihren Dienst unter erschwerten Pandemiebedingungen – im Hinterkopf die Worte des Verwaltungsdienstleiters *„Vertrauen Sie darauf, dass...“* und die Hoffnung, dass sich Loyalität und Präsenz gerade in dieser Zeit, in der sich die ganze Welt in einem Ausnahmezustand befindet, auszahlen werden. Die Hoffnung auf Anerkennung und Einsatz der Dienststellenleitung für diejenigen vor Ort, die das 12-Stunden-Schicht-Modell seit dem 26.03.2020 umsetzen – und um genau das umsetzen zu können und so immerhin den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten, ihr komplettes Familien- und Privatleben hintenan gestellt haben.



Am **26.05.2020** kam plötzlich und unerwartet Bewegung in die Sache: Die Behördenleitung verschickte eine E-Mail an alle Angehörigen der Dienststelle, der zu entnehmen war, dass *„das Ministerium nach jetzigem Kenntnisstand einen Erlass mit besonderen Regelungen für die Arbeitszeitberechnung“* vorbereite. *„Hierin soll unter anderem geregelt sein, dass die Anstalten sicherzustellen haben, dass keine hohen Differenzen in den Zeitkonten entstehen. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinweisen, dass die Steuerung der Diensterteilung weitestgehend dem Vollzugsdienstleiter (300) obliegt. Die Dienstplaner und auch jede/r Einzelne tun aber gut daran, an einem ausgeglichenen Stundenkonto mitzuwirken. Deshalb meine Bitte an alle: Kümmern Sie sich aktiv um die Einteilung zu Diensten und vermeiden Sie mit Ihren Stunden in den Minusbereich zu kommen.“*

In anderen Worten: Sorgen Sie selbst für ein ausgeglichenes Stundenkonto. Diese Information kommt zwei Monate (!) nach dem Start des Pandemie-Modus! Zu einem Zeitpunkt, an dem das Kind schon längst in den Brunnen gefallen ist. Diese klare Ansage der Dienststellenleitung hätte zeitgleich mit Bekanntgabe der Umstellung des Schichtsystems erfolgen müssen, so dass jede/r die Möglichkeit gehabt hätte, seiner Eigenverantwortung nachzukommen. Jetzt sind wir in der Situation, dass all diejenigen, die ihren Dienst hier vor Ort regelmäßig verrichtet und darauf vertraut haben, dass das „übergestülpte“ Schichtmodell und die damit einhergehende zentrale Dienstplanung nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt wird, auf die Barrikaden gehen. Das Vertrauen in die Dienststelle ist erschüttert. Ein leichter Anstieg der Krankenzahlen ist bereits wieder zu verzeichnen und beim Gang über die Flure wird in Gesprächen mit Kolleginnen und Kol-

legen deutlich, dass viele nicht in erster Linie den zwangsweisen Abbau von Mehrarbeitsstunden anprangern, sondern erneut die mangelnde Transparenz und Kommunikation seitens der Behördenleitung.

Am **11.06.2020**, immerhin 10 Wochen nach der Umstellung auf das 12-Stunden-Schicht-Modell, wurde der Erlass der Aufsichtsbehörde vom 10.06.2020 „Regelungen zur Zeiterfassung für die Dauer der Pandemie des Coronavirus“ in der JVA Neumünster bekannt gegeben. Eine pauschale Gutschrift von Fehlstunden sei laut Erlasslage nicht zulässig. *„Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob die im relevanten Zeitraum angefallenen Fehlstunden im Zusammenhang mit den zur Bewältigung der Corona-Krise eingeleiteten Maßnahmen – insbesondere der Umstellung des Schichtsystems, stehen und es aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, im relevanten Zeitraum im Wochenschnitt die jeweilige wöchentliche Sollarbeitszeit zu leisten.“*

Was bedeutet das konkret? Auch das geht aus dem Erlass hervor: Nach Beendigung des 2-Schicht-Betriebes sind die einzelnen Arbeitszeitkonten dezentral in allen Vollzugsanstalten des Landes unter Beteiligung der örtlichen Personalräte, den Schwerbehindertenvertretungen und der Dienstplaner auf organisationsbedingte Fehlstunden zu überprüfen. Die Verantwortung wird im Ergebnis denjenigen übertragen, die seit Inkrafttreten des 2-Schicht-Modells weitgehend ausgeklammert worden sind. Wie es gelingen soll, rückwirkend nach Beendigung der zentralen Dienstplanung organisationsbedingte Fehlstunden zu rekonstruieren, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Eure GdP-Vertrauensleute der JVA Neumünster



# Thema Besoldung:

## Beamte müssen Bezügemitteilungen gründlich prüfen

**Beamte trifft eine besondere Pflicht, die Höhe der ihnen ausgezahlten Bezüge zu überprüfen. Andernfalls müssen zu viel geleistete Bezüge regelmäßig dem Dienstherrn zurückgezahlt werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz und wies eine gegen einen Rückzahlungsbescheid gerichtete Klage ab.**

Die Klägerin erhielt mit ihrer Ernennung zur Lehrerin und Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 im Jahr 2003 neben ihrer Besoldung eine Stellenzulage in Höhe von 51,13 €. Im Jahr 2007 wurde sie in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 eingewiesen. Eine Mitteilung über die (weitere) Zahlung einer Stellenzulage erfolgte dabei nicht. Obwohl der Klägerin mit Einweisung in die Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 die Stellenzulage ab dem 01. Mai 2007 nicht mehr zustand, wurde ihr diese bis zum 30. April 2019 weitergezahlt.

Im Jahr 2019 forderte der Beklagte die überzahlten Dienstbezüge in Höhe von fast 4.000,00 € von der Klägerin vollständig zurück. Nachdem der Rückzahlungsbetrag im sich anschließenden Widerspruchsverfahren um 30 % reduziert worden war, wandte sich die Klägerin gegen den noch übrig gebliebenen Rückzahlungsbetrag mit ihrer vor dem Verwaltungsgericht Koblenz erhobenen Klage. Sie trug vor, sie habe das Geld zwischenzeitlich ausgegeben; bereits aus diesem Grunde könnten die überzahlten Bezüge nicht zurückgefordert werden. Ein Verschulden an der Überzahlung treffe sie nicht, da sie weder Kenntnisse im Bereich des Besoldungsrechts habe noch ihr die Definition einer Stellenzulage bekannt sei. Auch die Tatsache, dass sie nach ihrer Beförderung keine Mitteilung über die Fortzahlung der Zulage erhalten habe, hätte keine Zweifel an der Richtigkeit der Bezügeberechnung bei ihr geweckt. Vielmehr treffe den Beklagten ein Organisationsverschulden, weil er in der von ihm eingesetzten Software keine Plausibilitätsprüfung vorgesehen habe.

Dem folgte das Verwaltungsgericht Koblenz nicht und wies die Klage ab. Die Verwaltungsrichter folgten der Auffassung des Beklagten, wonach es zu den Sorgfaltspflichten eines Beamten gehöre, die Bezügemitteilungen bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten.

Diese Pflicht habe die Klägerin verletzt. Bei einer Überprüfung der Bezügemitteilung hätte ihr ohne Weiteres auffallen müssen, dass ihr die ausgezahlte Stellenzulage nicht mehr zustehende. Dies hätte sich für die Klägerin auch aus der Tatsache ergeben müssen, dass sie nach ihrer Beförderung keine Mitteilung über einen Anspruch auf Stellenzulage erhalten habe. Der fehlende Anspruch habe sich auch aus einem der Klägerin bereits im Jahr 2002 übersandten Merkblatt ergeben, wonach eine Stellenzulage nur nach vorheriger Festsetzung durch die Personaldienststelle ausgezahlt werde. Aus diesen Gründen habe der Beklagte die überzahlten Bezüge zurückfordern können, obwohl die Klägerin diese bereits ausgegeben habe.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Obergericht Rheinland-Pfalz beantragen.



Foto: © Didi01 / pixelio.de

(Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 9. Juni 2020, 5 K 137/20.KO)

# Minister empfängt GdP-Vertreter

Justizminister Claus Christian Clausen (Foto) empfing am 24. Juni 2020, rund 7 Wochen nach seiner Ernennung, erstmalig Vertreter der Gewerkschaft der Polizei zu einem rund 1½ -stündigen „**Kennenlerngespräch**“. Thorsten Schwarzstock als Vorsitzender der GdP-Regionalgruppe Justizvollzug sowie Ute Beeck (JVA Kiel), Bianca Bahr (JVA Neumünster) und Thomas Volkmann (JVA Lübeck) – GdP-Vertrauensleute aus den drei großen Anstalten – nahmen diesen Termin wahr. Auf Ministeriumsseite dabei: der Leiter des Ministerbüros Christoph Münch, der Abteilungsleiter II 2 Tobias Berger und Jürgen Kilian-Georgus als Vertreter des Personalreferates des MJEV.



Foto: © Sönke Ehlers

Zu Beginn des Gespräches wurden dem Minister ein Situationsbericht und die Stimmungslage „vor Ort“ aus gewerkschaftlicher Sicht geschildert. Schwerpunkte waren u. a. die Be- und Überlastung der Bediensteten in fast allen Bereichen der Vollzugsanstalten des Landes. Kritik geübt wurde am Umgang mit **Arbeits- und Gesundheitsschutz im Justizvollzug**. Die bisherigen Maßnahmen des Justizministeriums zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Grundlage der BGM-Erkenntnisse scheinen nicht zu greifen, eine Besserung der Gesamtsituation ist nicht eingetreten.

Die Beauftragte für die Landespolizei (Frau El Samadoni) hat gegenüber der Politik eine **Überarbeitung des Dienstunfallrechts** des Landes Schleswig-Holstein angeregt. Hintergrund ist, dass Polizeivollzugsbeamt\*innen, die sich in Einsatzsituationen mit Infektionskrankheiten infizieren, besser abgesichert sind. Der Minister wurde gebeten, diese Entwicklung mit Blick auch auf den Justizvollzug zu beobachten und Neuregelungen ggf. zu übertragen.

Die GdP-Vertreter lobten die **Stellen- und Beförderungssituation**, hier hat es in den letzten Jahren eine insgesamt positive Entwicklung gegeben. Dieser Trend müsse aber fortgeführt werden, „Luft nach oben“ ist weiterhin vorhanden (Abstandsgebot, Eingangsamt LG 2.1 usw.). Justizminister Clausen stellte dar, dass ein Überblick über den kommenden Haushalt aufgrund der Corona-Folgen derzeit nicht absehbar sei. Allerdings sei man guter Hoffnung, dass die im Koalitionsvertrag zugesagte Stellenmehrung aufgrund der Sollarbeitszeitreduzierung und des Ergebnisses der Personalbemessung für den Justizvollzug nicht in Frage gestellt werde.

Trotz der o. g. unklaren finanziellen Corona-Folgen wurden anschließend **Erwartungen der Gewerkschaft der Polizei an den neuen Justizminister** herangetragen:

- Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit für die so genannte „Gitterzulage“
- Zulage für besondere Dienstverrichtungen (z. B. Sicherheitsabteilung, psych. Abteilung pp.)
- Senkung der dauerhaft hohen Krankenzahlen durch geeignete Maßnahmen
- Rücknahme der Streichung der Ausgleichszulage gem. § 48 Beamtenversorgungsgesetz (Ruhestand aufgrund der besonderen Altersgrenze),

Zum Abschluss des Gespräches wurde durch den Regionalgruppenvorsitzenden Thorsten Schwarzstock das Thema „**Gewerkschaftliche Wertschätzung und Einbindung**“ kritisch angesprochen. Im Justizvollzug wird im Gegensatz zu anderen Bereichen die GdP dahingehend eher ausgeblendet. Eine Einbindung und Beteiligung bei der Regelung vollzuglicher Themen erfolgen kaum bis gar nicht. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit wie mit dem vorherigen Abteilungsleiter Johannes Sandmann findet so nicht mehr statt. Dem neuen Justizminister wurde daher unsere konstruktive Zusammenarbeit ausdrücklich angeboten, immerhin vertritt die GdP mittlerweile die Interessen von rund 2/3 der Beschäftigten im Justizvollzug.

Die Beteiligung und Kommunikation gestaltet sich aber nicht nur auf ministerieller Ebene schwierig, auch die Vertrauensleute der Gewerkschaften in den Dienststellen stoßen bei den Anstaltsleitungen häufig auf Vorbehalte und distanziertes Reaktionen.

Die GdP Regionalgruppe Justizvollzug freut sich nach dem angenehmen „Kennenlern-Gespräch“ auf die künftige Zusammenarbeit mit dem neuen Justizminister.